



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss 18. Mai 1988

Décision

Decisione

809

Schweizer Flugzeug für eine Sondermission des
 Afghanistan-Koordinators der Vereinten Nationen

Der Direktor der Direktion für internationale Organisationen des EDA wird ermächtigt, im Namen der Eidgenossenschaft mit der Firma Aeroleasing einen Vertrag auszubandeln und abzuschliessen, der die Modalitäten des Flugzeugeinsatzes regelt.

Aufgrund des Antrages des EDA vom 17. Mai 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Eidgenossenschaft stellt der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) ein Flugzeug für eine Sondermission des Koordinators der UNO für die wirtschaftliche und humanitäre Hilfe an Afghanistan während der Dauer von fünf Tagen unentgeltlich zur Verfügung. Das Flugzeug soll im Raum Afghanistan - Pakistan - Iran zum Einsatz gelangen.

Vorgängig versichert sich das EDA, dass die von der Mission besuchten Staaten ihr Einverständnis gegeben haben und dass die afghanische Widerstandsbewegung entsprechend orientiert wurde.

2. Zu diesem Zweck mietet die Eidgenossenschaft bei der Firma Aeroleasing S.A. in Genf ein Flugzeug des Typs Falcon 900. Die auf 170'300.- Franken veranschlagten Kosten für den Flugzeugeinsatz gehen, zu Lasten der Budgetrubrik 201.493.25 "internationale Aktionen".
3. Auf Rubrik 201.493.25 wird ein dringlicher Vorschuss für den Nachtrag II/1988 von 170'300.- Franken bewilligt.

Abteilung	Dep.	Ans.	Aktion
	EDA	10	-
	EDI		
	EPO		
	EVO	6	-
	EVO	2	-
	EVO		
	EVED	5	-
	SK		

- 2 -

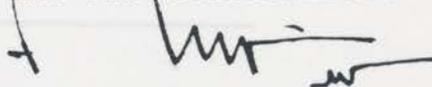
EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DEPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

4. Das im Rahmen des Flugzeugeinsatzes eingegangene Kriegsrisiko wird von der Eidgenossenschaft übernommen.
5. Der Direktor der Direktion für internationale Organisationen des EDA wird ermächtigt, im Namen der Eidgenossenschaft mit der Firma Aeroleasing einen Vertrag auszuhandeln und abzuschliessen, der die Modalitäten des Flugzeugeinsatzes regelt.
6. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Vereinten Nationen diesen Beschluss bekanntzugeben.
7. Eine Pressemitteilung wird durch das EDA erst bei Vorliegen der Bedingungen gemäss Punkt 1 veröffentlicht.

Schweizerisches Flugzeug für eine Son-
Aghanistankoordinator der Vereinten
Sadrudin Aga Khan

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
		EJPD		
	X	EMD	4	-
	X	EFD	7	-
		EVD		
	X	EVED	5	-
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

o.713-57

Bern, den 17. Mai 1988

**Für die BR.-Sitzung
vom 18. MAI 1988**

An den Bundesrat

Schweizerisches Flugzeug für eine Sondermission des
Afghanistankoordinators der Vereinten Nationen,
Sadruddin Aga Khan

I

Die Unterzeichnung des Afghanistanabkommens in Genf und der Beginn des sowjetischen Truppenrückzuges bilden erste Schritte auf dem langwierigen Weg zur Klärung des Afghanistan-Konfliktes. Parallel zu den politischen Bestrebungen geht es nun darum, die wirtschaftlichen und humanitären Voraussetzungen für den Wiederaufbau des Landes und die Rückkehr der Flüchtlinge zu schaffen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Perez de Cuellar, hat deshalb in der Person von Sadruddin Aga Khan einen Koordinator ernannt, dessen Aufgabe darin liegt, die Hilfsprogramme der internationalen Organisationen zu koordinieren, um für die leidgeprüfte afghanische Bevölkerung einen möglichst grossen Nutzen zu erzielen.

II

Sadruddin Aga Khan beabsichtigt, seine Aufgabe primär von Genf aus auszuüben. Im Einvernehmen mit dem UNO-Generalsekretär ge-

denkt er, als eine seiner ersten Massnahmen eine Sondermission in Afghanistan, Pakistan und Iran durchzuführen. Es ist vorgesehen, dass dabei die Leiter oder deren Stellvertreter der wichtigsten internationalen Organisationen teilnehmen, die am Wiederaufbau in Afghanistan beteiligt sein werden. Es handelt sich dabei um das Flüchtlingshochkommissariat (HCR), die Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO), das Welternährungsprogramm (PAM), das Kinderhilfswerk (UNICEF) und andere mehr. Diese Mission soll einen konkreten Einblick in die Bedürfnisse des Landes vermitteln und gleichzeitig die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit gewinnen. Darauf abgestützt will der UNO-Generalsekretär anfangs Juni 1988 einen Appell an die internationale Staatengemeinschaft richten, um einen möglichst grossen politischen und materiellen Rückhalt für ein koordiniertes Vorgehen zu erzielen.

III

Der UNO-Generalsekretär wandte sich am Donnerstag, den 12. Mai 1988, über unsere Beobachtermission in New York mit der Bitte an die Schweiz, der Sondermission ein Flugzeug zur Verfügung zu stellen. Nach vorhergehender Information des Vorstehers des EDA nahm der Direktor der Direktion für internationale Organisationen, Botschafter Franz Muheim, sofort am Montag, den 16. Mai 1988, mit Sadruddin Aga Khan Verbindung auf, um ihm die schweizerischen Grundsätze bei der Leistung Guter Dienste zu erläutern und um gleichzeitig die Einzelheiten des geplanten Fluges in Erfahrung zu bringen. Dabei ergaben sich folgende Resultate:

- a) Schweizerischerseits besteht das Erfordernis, dass alle von der Mission unmittelbar betroffenen Staaten (primär Afghanistan, Iran und Pakistan) mit der Mission einverstanden sind und dass die afghanische Widerstandsbewegung zumindest über ihre Niederlassungen in Pakistan darüber informiert wird.

- b) Die Mission soll zwischen dem 20. und 26. Mai beginnen, vier bis fünf Tage dauern und dabei von Genf aus die Destinationen Kabul, Islamabad und Teheran anfliegen. Zu diesem Zweck benötigt sie ein Flugzeug mit rund 15 Plätzen. Eine Maschine mit schweizerischen Hoheitszeichen würde sich angesichts der anerkannten Stellung unseres Landes besonders eignen.
- c) Aus Sicherheitsgründen betonte Sadruddin Aga Khan die Notwendigkeit, ein Flugzeug mit einer ausreichend grossen Leistungsfähigkeit einzusetzen, das reguläre Flughöhen von 10'000 Metern über Meer erreicht.

IV

In Anbetracht der Absicht des Bundesrates, sich an den Bemühungen zum Wiederaufbau Afghanistans und zur Rückkehr der Flüchtlinge zu beteiligen und angesichts des Perez de Cuellar anlässlich seines Besuches vom 18. April 1988 in Bern bekräftigten Willens der Schweiz, die Guten Dienste und die friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen verstärkt zu unterstützen, beantragen wir Ihnen, dem Gesuch des UNO-Generalsekretärs stattzugeben. Eine schweizerische Unterstützung der Sondermission entspricht nicht nur unserer Sicherheitspolitik sondern auch den Zielen unserer Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe, legen wir doch einen grossen Wert auf ein koordiniertes Vorgehen der internationalen Organisationen.

V

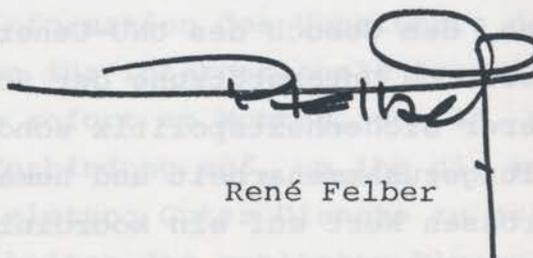
Wir schlagen Ihnen deshalb vor, bei der Firma Aeroleasing S.A. in Genf einen Falcon 900 für eine Dauer von rund fünf Tagen für einen Preis von SFr. 170'300.- zu mieten. Das Kriegsrisiko ist von der Eidgenossenschaft zu übernehmen.

Die schweizerische Unterstützung steht unter dem Vorbehalt, dass die von der Mission besuchten Staaten vorgängig ihr Einverständnis geben und dass die afghanische Widerstandsbewegung davon orientiert wird. Das EDA wird zu diesem Zweck noch Abklärungen vornehmen und gegenüber dem Afghanistan-Koordinator auf der Erfüllung dieser Kriterien bestehen. Die schweizerische Öffentlichkeit soll über den Entscheid des Bundesrates erst orientiert werden, wenn die obigen Bedingungen erfüllt sind.

* * *

Im Lichte der obigen Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSICHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilage:

Beschlussentwurf

Zum Mitbericht an:

- EMD
- EFD
- EVED

Protokollauszug an:

- EDA 10 Ex. zum Vollzug
- EFD 4 Ex. z.K.
- EVED 4 Ex. z.K.
- EMD 4 Ex. z.K.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DEPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

Schweizer Flugzeug für eine Sondermission des
Afghanistan-Koordinators der Vereinten Nationen

Aufgrund des Antrages des EDA vom 17. Mai 1988 wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Eidgenossenschaft stellt der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) ein Flugzeug für eine Sondermission des Koordinators der UNO für die wirtschaftliche und humanitäre Hilfe an Afghanistan während der Dauer von fünf Tagen unentgeltlich zur Verfügung. Das Flugzeug soll im Raum Afghanistan - Pakistan - Iran zum Einsatz gelangen.

Vorgängig versichert sich das EDA, dass die von der Mission besuchten Staaten ihr Einverständnis gegeben haben und dass die afghanische Widerstandsbewegung entsprechend orientiert wurde.

2. Zu diesem Zweck mietet die Eidgenossenschaft bei der Firma Aeroleasing S.A. in Genf ein Flugzeug des Typs Falcon 900. Die auf 170'300.- Franken veranschlagten Kosten für den Flugzeugeinsatz gehen zu Lasten der Budgetrubrik 201.493.25 "internationale Aktionen".

Karl Felber

Adressen:

Republik F + J

Relevé de poche - volume 2:

- DDP: 15 ex. (Bureau de l'intégration 5, DDP 5, Service de C&E 5)
- DP: 15 ex. (CPC 5, CRAS 5, CPES 5)
- DDP: 10 ex. (CFE, CFI)
- DP: 10 ex. (DPY 5, APC 5)
- DDP: 10 ex. (GRAS 5, EPANT 5)
- BK: 5 ex. pour information

3. Das EDA wird ermächtigt, nach Erhalt der Schlussabrechnung einen Nachtragskredit mit gewöhnlichem Vorschuss zu beantragen.
4. Das im Rahmen des Flugzeugeinsatzes eingegangene Kriegsrisiko wird von der Eidgenossenschaft übernommen.
5. Der Direktor der Direktion für internationale Organisationen des EDA wird ermächtigt, im Namen der Eidgenossenschaft mit der Firma Aeroleasing einen Vertrag auszuhandeln und abzuschliessen, der die Modalitäten des Flugzeugeinsatzes regelt.
6. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Vereinten Nationen diesen Beschluss bekanntzugeben.
7. Eine Pressemitteilung wird durch das EDA erst bei Vorliegen der Bedingungen gemäss Punkt 1 veröffentlicht.

Für getreuen Auszug,

der Protokollführer:

(Faint mirrored text from the reverse side of the page, including phrases like "In Lichte der obigen...", "Für getreuen Auszug...", "der Protokollführer:", "In diesem Zweck...", "Aeroleasing...", "auf 170'300.- Franken...", "einmalig gehen zu Lasten der...", "nationale Aktionen".)

Beilage:

Entwurf

zum Abdruck

- EMD
- EFD
- EVD

Protokollführer

- EDA 10 Ex. zum Vollzug
- EFD 4 Ex. z.F.
- EVD 4 Ex. z.F.
- EMD 4 Ex. z.F.